

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<b>Allgemein</b>	
<p>Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner<sup>1</sup> der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.</p>	<p>Gegenstand der nunmehr neunten Fortschreibung sind insbesondere die im Rahmen der Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V (im Folgenden: HMV) bislang erfolgten Änderungen in zahlreichen Produktgruppen. Diese werden nun in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V nachvollzogen. Auch wurden Streichungen und Ergänzungen von Produktuntergruppen und -arten in einzelnen Produktgruppen des HMV in den Kriterienkatalog übertragen. Zudem werden redaktionelle Korrekturen durchgeführt.</p> <p>Auf Grund der dynamischen Entwicklung des Hilfsmittelbereichs sowie den Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit weitere Fortschreibungen der Empfehlungen durchgeführt werden.</p>

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wird in dem gesamten Dokument auf eine Genderung verzichtet.

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<b>Änderungen im Kriterienkatalog: Versorgungsbereiche</b>	
<p><b>Fortschreibung der Produktgruppe (PG) 01 „Absauggeräte“ im HMV</b> Infolge der Fortschreibung der PG 01 im HMV wurde im VB 01A „Milchpumpen“ die Produktart 01.99.01.7 „Brusthauben für Milchpumpen“ hinzugefügt.</p> <p>Im VB 01B entfallen durch die Fortschreibung die Produktarten 01.24.03 und 01.24.04.</p>	<p>Die im Rahmen der Fortschreibung der genannten Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis erfolgten Änderungen werden im Kriterienkatalog nachvollzogen. Daher ist diese Änderung sachgerecht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Bezeichnungen der beiden VB ändern sich in 01A10 und 01B10.</p>
<p><b>Fortschreibung der PG 07 „Blindenhilfsmittel“ im HMV</b> Im Rahmen der Fortschreibung der PG 07 im HMV wurde die Produktuntergruppe 07.99.07 „Elektromechanische und elektronische Geräte zum Prägen von Brailleschrift“ geschaffen. Diese neue Produktuntergruppe wird dem VB 07C „Blindenhilfsmittel“ zugeordnet.</p>	<p>Die im Rahmen der Fortschreibung der genannten Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis erfolgte Änderung wird im Kriterienkatalog nachvollzogen. Daher ist diese Änderung sachgerecht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Bezeichnung des VB ändert sich in 07C10.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Änderung der Produktuntergruppen im VB 08B „Kopieeinlagen ...“</b> Im Rahmen der Fortschreibung der PG 08 „Einlagen“ im HMV wurde die Produktuntergruppe 08.03.05 gelöscht.</p>	<p>Die im Rahmen der Fortschreibung der genannten Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis erfolgte Löschung der betreffenden Produktuntergruppe wird im Kriterienkatalog nachvollzogen. Daher ist die Änderung sachgerecht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Bezeichnung des VB ändert sich in 08B10.</p>
<p><b>Entfall der Produktuntergruppen 15.25.01 und 15.25.03 im VB 15A8 „Inkontinenzhilfen ...“</b> Die PG 15 „Inkontinenzhilfen“ des HMV wurde in 2016 fortgeschrieben. Die Produktuntergruppen 15.25.01 und 15.25.03 sind zur Löschung vorgesehen. Einzelprodukte werden hier nicht mehr aufgenommen.</p>	<p>Die im Rahmen der Fortschreibung der genannten Produktgruppe im Hilfsmittelverzeichnis erfolgte Löschung der betreffenden Produktuntergruppen wird im Kriterienkatalog nachvollzogen. Daher ist die Änderung sachgerecht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Bezeichnung des VB ändert sich in 15A10.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Wegfall der sachlichen Anforderungen „Bohrmaschine“ und „Schleifmaschine“ in den VB 18A „Kranken-/Behindertenfahrzeuge ...“ und 18B „Toilettenrollstühle ...“</b> In den Anforderungen der VB 18A „Kranken-/Behindertenfahrzeuge ...“ und 18B „Toilettenrollstühle ...“ werden die sachlichen Anforderungen „Bohrmaschine“ und „Schleifmaschine“ gestrichen.</p>	<p>Bei den in beiden VB subsumierten Hilfsmitteln handelt sich um konfektionierte Produkte, die lediglich mittels diverser Schraub-, Imbus- bzw. Drehmomentschlüssel individuell an die Bedürfnisse des Versicherten angepasst werden.</p> <p>Für die individuelle Anpassung dieser Hilfsmittel werden eine Schleif- und Bohrmaschine daher nicht benötigt. Die Löschung dieser Anforderungen im Kriterienkatalog ist daher sachgerecht.</p>
<p><b>Optionale Anforderung behindertengerechter Einrichtungen für VB 19A „Krankenpflegeartikel (behindertengerechte Betten ...“</b> Für den VB 19A werden bislang als räumliche Anforderungen zwingend ein „behindertengerechter Eingang“ und eine „behindertengerechte Toilette“ verlangt. Die Anforderung „Verkaufs-/Empfangsbereich“ ist dagegen nur dann zu erfüllen, wenn ein Geschäftslokal vorhanden ist. Dementsprechend wird im Kriterienkatalog klargestellt, dass es sich bei den Anforderungen „behindertengerechter Eingang“ und „behindertengerechte Toilette“ ebenfalls um optionale Anforderungen handelt, die nur erfüllt werden müssen, wenn ein Geschäftslokal vorhanden ist.</p>	<p>Für den VB 19A muss der Leistungserbringer nicht zwingend ein Geschäftslokal vorhalten. Bei einer Hilfsmittelversorgung in der Häuslichkeit ist die Vorhaltung von behindertengerechten Einrichtungen im Ladenlokal nicht notwendig. Die Anforderung „Verkaufs-/Empfangsbereich“ ist daher auch nur dann zu erfüllen, wenn ein Geschäftslokal vorhanden ist. Folgerichtig müssen die Anforderungen „behindertengerechter Eingang“ und „behindertengerechte Toilette“ ebenfalls eine optionale Anforderung darstellen. Die Regelung als optionale Anforderung für Hilfsmittelabgabe in einem Geschäftslokal ist hier daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Fortschreibung der PG 20 „Lagerungshilfen“ im HMV</b> Im Rahmen der Fortschreibung der o.g. PG im HMV wurde die Produktuntergruppe 20.09.01. „Schulter“ in die PG 23 „Orthesen“ umgruppiert. Diese Produktuntergruppe war bisher im VB 20B enthalten.</p> <p>Die Löschung der o.g. Produktuntergruppe in der PG 20 wird im Kriterienkatalog nachvollzogen.</p>	<p>Die durch die Fortschreibung der genannten Produktgruppe dort erfolgte Umgruppierung der betreffenden Produktuntergruppe wird im Kriterienkatalog nachvollzogen. Daher ist die Änderung sachgerecht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Bezeichnung des VB ändert sich in 20B10.</p>
<p><b>Änderung von Produktuntergruppe und Produktarten im VB 20G „Lagerungshilfen, ...“</b> Die VB 20F und 20G enthalten beide die Produktuntergruppen 20.29.98 und 20.29.99. Für den VB 20F sind nur der Orthopädietechnikermeister und Ingenieur für Orthopädie- und Rehathechnik als fachliche Leitung anerkannt worden. Im VB 20G ist zusätzlich zu diesen Qualifikationen noch der Orthopädieschuhmachermeister aufgeführt Die Produktuntergruppe 20.29.98 wird im VB 20G gestrichen. Von der Produktuntergruppe 20.29.99 wird im VB 20G nur noch die Position 20.29.99.0003 aufgeführt.</p>	<p>Die doppelte Aufführung der Produktuntergruppen 20.29.98 und 20.29.99. in zwei Versorgungsbereichen führt bei der digitalen Erfassung von Hilfsmittelverträgen zu Problemen.</p> <p>Die Produktuntergruppe 20.29.98 „ Abrechnungsposition für Lagerungshilfen individuell, direkt am Körper angeformt“ umfasst Versorgungen, die hauptsächlich an den oberen Extremitäten eingesetzt wird. Damit werden diese Versorgungen i.d.R. nicht von Orthopädieschuhmachern durchgeführt. Die Streichung dieser Produktuntergruppe im VB 20G ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
	<p>In der Produktuntergruppe 20.29.99 „Abrechnungsposition für Lagerungshilfen in Sonderanfertigung nach Formabdruck“ enthält verschiedene Abrechnungspositionen. Da sich nur die Position 20.29.99.0003 „Lagerungshilfe nach Formabdruck für Fuß/Unterschenkel“ auf Versorgungen bezieht, die auch von Orthopädieschuhmachern durchgeführt werden, wird im VB 20G nur noch diese Position aufgeführt.</p> <p>Der VB 20F enthält unverändert die beiden Produktuntergruppen 20.29.98 und 20.29.99.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Bezeichnung des VB 20G ändert sich in 20G10.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Fortschreibung der PG 21 „Messgeräte für Körperzustände/-funktionen“ im HMV</b></p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung der o.a. PG wurde die Produktuntergruppe 21.43.03 „Real-Time-Messgeräte (rtCGM)“ geschaffen. Diese Produktuntergruppe wird dem VB 21B „Messgeräte zur ...“ zugeordnet.</p> <p>Darüber hinaus ist durch die Fortschreibung die Produktuntergruppe 21.99.02. entfallen.</p>	<p>Der Versorgungsprozess bei rtCGM-Geräten sieht eine umfassende Einweisung des Versicherten durch den Arzt vor. Auch ist ein medizin-technischer Notdienst nicht notwendig, da bei Ausfall eines rtCGM-Gerätes der Versicherte mit einem Standard-Blutzuckermessgerät weiterhin den Blutzuckerspiegel messen kann. Daher wird die Produktuntergruppe 21.43.03 „Real-Time-Messgeräte (rtCGM) dem VB 21B „Messgeräte zur ...“ zugeordnet. Die Streichung der Produktuntergruppe 21.99.02 im Hilfsmittelverzeichnis wird ebenfalls im Kriterienkatalog nachvollzogen.</p> <p>Die Änderungen sind daher sachgerecht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Bezeichnung des VB ändert sich in VB 21B10.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Umgruppierung einer Produktart aus VB 23D3 in den VB 23C3</b>            Die Produktart 23.06.06.0 „Unterschenkel-Fußorthesen zur Entlastung“ wurden fälschlicherweise in den VB 23D3 „Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen oberhalb Knie)“ eingruppiert. Es erfolgt eine Umgruppierung in den VB 23C3 „Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen bis einschließlich Knie)“.</p>	<p>Bei Unterschenkel-Fußorthesen zur Entlastung handelt es sich um Hilfsmittelversorgungen unterhalb des Knies. Eine Zuordnung der entsprechenden Produktart des HVM in den VB 23D3 ist daher nicht korrekt.</p> <p>Die Umgruppierung dieser Produktart im Kriterienkatalog ist sachgerecht.</p> <p><b><u>Hinweis:</u></b>            Die Bezeichnung der beiden VB ändert sich in 23C10 und 23D10.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Änderung in der sachlichen Ausstattung der Werkstatt für Augenoptik (VB 25A „Gläser und Prismen ...“ und VB 25E „Vergrößernde Sehhilfen, Leseständer“)</b> Die Anforderungen „Handschleifmaschine und/oder Randbearbeitungsmaschine“ sowie „Zentriergerät“ sind wie folgt angepasst worden: „Vorrichtung zur Randbearbeitung der Gläser“ sowie „Vorrichtung zum Zentrieren der Gläser“.</p>	<p>Mit diesen Formulierungen sind die Geräte/Vorrichtungen für das Zentrieren und die Randbearbeitung der Gläser weiterhin im Kriterienkatalog enthalten. Allerdings sind nun die Anforderungen weitergefasst, da nicht differenziert wird zwischen Schleifautomat oder Handschleifgerät (analog Ausstattung OT- u. Rehatechnik). Auch spielt es keine Rolle, ob beide Vorrichtungen in einer Maschine integriert sind oder als separate Geräte vorhanden sind.</p> <p>Die Anpassungen sind daher sachgerecht.</p>
<p><b>Änderung der sachlichen Ausstattung im VB 25D „Kontaktlinsen“</b> Die im Kriterienkatalog aufgeführte Anforderung „Tafeln zur Messung des Vergrößerungsbedarfes“ wird gestrichen.</p>	<p>Die im Kriterienkatalog aufgeführte Anforderung „Tafeln zur Messung des Vergrößerungsbedarfes“ wird zur Kontaktlinsenversorgung nicht benötigt.</p> <p>Die Streichung dieser Anforderung ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Schaffung der VB 34A10 „Haarersatz, konfektioniert“ und 34B10 „Haarersatz, individuell gefertigt“</b> Im Rahmen der Fortschreibung wurde für die Haarersatzversorgung eine eigene Produktgruppe im HVM geschaffen. Analog dazu werden die VB 24H und 24I in die VB 34A „Haarersatz, konfektioniert“ und 34B „Haarersatz, individuell gefertigt“ umgruppiert.</p>	<p>Die Eignungskriterien für die Versorgung mit Haarersatz, die bisher in den VB 24H und 24I enthalten waren, werden entsprechend der neuen Produktgruppe im HVM in die neugeschaffenen VB 34A „Haarersatz, konfektioniert“ und 34B „Haarersatz, individuell gefertigt“ umgruppiert.</p> <p>Die Änderung ist daher sachgerecht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die VB 24H „Haarersatz, konfektioniert“ und 24I „Haarersatz (mit Anpassung/handwerklicher Tätigkeit)“ entfallen mit der Fortschreibung.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Schaffung der VB 35A10 „Epithesen (Hals-/Kopfbereich)“ und 35B 10„Epithesen (Leib/Rumpf)“</b> Im Rahmen der Fortschreibung wurde für die Epithesenversorgung eine eigene Produktgruppe im HVM geschaffen. Analog dazu werden die VB 24F und 24G in die VB 35A „Epithesen (Hals-/Kopfbereich)“ und 35B „Epithesen (Leib/Rumpf)“ umgruppiert.</p>	<p>Die Eignungskriterien für die Versorgung mit Epithesen, die bisher in den VB 24F und 24G enthalten waren, werden entsprechend der neuen Produktgruppe im HVM in die neugeschaffenen VB 35A „Epithesen (Hals-/Kopfbereich)“ und 35B „Epithesen (Leib/Rumpf)“ umgruppiert.</p> <p>Die Änderung ist daher sachgerecht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die VB 24F „Epithesen (Hals-/Kopfbereich)“ und 24G „Epithesen (Leib/Rumpf)“ entfallen mit der Fortschreibung.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Schaffung der VB 36A10 „Augenprothesen aus Glas“ und VB 36B „Augenprothesen aus Kunststoff“</b>            Im Rahmen der Fortschreibung wurde für die Versorgung mit Augenprothesen eine eigene Produktgruppe im HMV geschaffen. Analog dazu werden im Kriterienkatalog die VB 24D „Augenprothesen aus Glas“ und VB 24E „Augenprothesen aus Kunststoff“ in die VB 36A „Augenprothesen aus Glas“ und VB 36B „Augenprothesen aus Kunststoff“ umgruppiert.</p>	<p>Die Eignungskriterien für die Versorgung mit Augenprothesen, die bisher in den VB 24D und 24E enthalten waren, werden entsprechend der neuen Produktgruppe im HMV in die neugeschaffenen VB „Augenprothesen aus Glas“ und VB 36B „Augenprothesen aus Kunststoff“ umgruppiert.</p> <p>Die Änderung ist daher sachgerecht.</p> <p><b><u>Hinweis:</u></b>            Die VB 24D Augenprothesen aus Glas“ und VB 24E „Augenprothesen aus Kunststoff“ entfallen mit der Fortschreibung.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Schaffung des Versorgungsbereichs 37A10 „Brustprothesen“</b> Im Rahmen der Fortschreibung wurde für die Brustprothesen eine eigene Produktgruppe im HMV geschaffen. Analog dazu wird der VB 24C in den neuen VB 37A „Brustprothesen“ umgruppiert.</p>	<p>Die Eignungskriterien für die Versorgung mit Brustprothesen, die bisher im VB 24C enthalten waren, werden entsprechend der neuen Produktgruppe im HMV in den neugeschaffenen VB 37A „Brustprothesen“ umgruppiert.</p> <p>Die Änderung ist daher sachgerecht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Der VB 24C „Brustprothesen mit Halterungen“ entfällt mit der Fortschreibung.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<b>Anforderungen an die fachliche Leitung</b>	
<p><b>Aktualisierung der Berufsbezeichnung Hörgeräteakustiker/meisters</b> Die Berufsbezeichnung „Hörgeräteakustikermeister/in“ wird im Kriterienkatalog um die Bezeichnung „Hörakustikermeister/in“ ergänzt.</p>	<p>Die Bezeichnungen „Hörgeräteakustiker/in“ bzw. „Hörgeräteakustikermeister/in“ sind inzwischen veraltet. Sowohl in der entsprechenden Ausbildungsverordnung, die am 28. April 2016 in Kraft trat, wie auch in der Anlage A der Handwerksordnung wird nun die Bezeichnung „Hörakustiker/in“ verwendet.</p> <p>Die Änderung ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Änderung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation Augenarzt/Augenärztin für den VB 25D „Kontaktlinsen“</b>            Augenärzte müssen für ihre fachärztliche Tätigkeit eine Weiterbildung zum Augenarzt/zur Augenärztin und eine Facharztprüfung absolvieren. Insofern ist der im Kriterienkatalog geforderte Nachweis der Approbation bzw. der Nachweis über das abgeschlossene Studium nicht aussagekräftig. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation ist zukünftig durch die Angabe der lebenslangen Arztnummer (LANR) zu führen.</p>	<p>Die sogenannte lebenslange Arztnummer, über die jeder Vertragsarzt verfügen muss, ist ein Nachweis, dass eine kassenärztliche Zulassung und die fachärztliche Ausbildung vorliegen. Als Nachweis der fachlichen Qualifikation wird daher die Angabe der lebenslangen Arztnummer (LANR) im Kriterienkatalog anstelle des Nachweises des Studienabschlusses oder Approbation aufgenommen. Die neunstellige LANR muss die Ziffernfolge „05“ an der 8. und 9. Stelle der LANR als Nachweis für die Fachgruppe „Augenheilkunde“ enthalten.</p> <p>Die Änderung ist sachgerecht.</p>

Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
 Änderungen und Begründungen

Änderungen	Begründungen
<b>Änderungen in den allgemeinen Anforderungen</b>	
<p><b>Wegfall der allgemeinen Anforderung „Nachweis der Betriebshaftpflicht ...“ für Augenärzte</b>            Die Nachweispflicht einer Betriebshaftpflicht entfällt für Augenärzte, sofern sie ihre Vertragsarztzulassung nachweisen.</p>	<p>Der Nachweis einer Betriebshaftpflicht kann entfallen, da jeder Arzt in Deutschland durch die ärztliche Berufsordnung verpflichtet ist, eine Berufshaftpflicht zu haben. § 21 der Muster-Berufsordnung lautet: „Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.“ Der § 23a regelt zusätzlich, dass in Ärztegesellschaften jeder einzelne Arzt „eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung“ haben muss. Es kann also die Nachweispflicht entfallen, wenn eine Vertragsarztzulassung als Augenarzt vorliegt.</p> <p>Die Änderung ist daher sachgerecht.</p>

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V**  
**Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
Sonstiges	

**Fortschreibung 9 der Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V  
Änderungen und Begründungen**

Änderungen	Begründungen
<p><b>Konkretisierung der Qualifikation der Betriebsbegeher</b> Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) ist die Vereinbarung gemäß § 126 Abs. 1a SGB V über das Verfahren zur Präqualifizierung von Leistungserbringern vom 29. März 2010 nicht mehr gültig. Diese enthielt Regelungen zur Unabhängigkeit des Personals der jeweiligen PQ-Stellen, und damit auch für die Betriebsbegeher. Eine Übernahme der Anforderungen an die Betriebsbegeher in die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V und eine Aktualisierung der Anforderungen ist daher erforderlich.</p>	<p>Aufgrund des Wegfalls der Vereinbarung gemäß § 126 Abs. 1a SGB V über das Verfahren zur Präqualifizierung von Leistungserbringern vom 29. März 2010 werden die Anforderungen an die fachkundigen Personen für die Betriebsbegehungen in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V wie folgt konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Begehung hat durch fachkundige Personen zu erfolgen, die über die erforderliche Sachkenntnis verfügen sowie Erfahrungen mit den einzelnen Medizinprodukten und Hilfsmittelversorgungen haben.</li> <li>▪ Die mit den Begehungen beauftragten Personen erfüllen darüber hinaus folgende Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unabhängigkeit,</li> <li>○ Vertraulichkeit,</li> <li>○ Bereitschaft sich auf dem neuesten Erkenntnisstand über die jeweiligen Hilfsmittelversorgungen zu halten.</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Regelung und Konkretisierung in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V ist sachgerecht.</p>